

Merkblatt für Insolvenzgläubiger mit Nachrang **(nachrangige Forderungen der Rangklasse § 39 Abs. 1 InsO)**

Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche nachrangigen Forderungen können – wie im vorliegenden Fall – bei ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung durch das Insolvenzgericht und wiederum nur beim Insolvenzverwalter / Sachwalter angemeldet werden. **Mit der Anmeldung ist auf den Nachrang der Forderung hinzuweisen und die zustehende Rangstelle zu bezeichnen.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass nachrangig angemeldete Forderungen einer strengen Prüfung unterliegen, weshalb angemeldete Nachrangforderungen mit den entsprechenden Belegen bzw. Nachweisen versehen sein müssen. Sonst wird diese Nachrangforderung bestritten werden.

Nachrangige Insolvenzforderungen in diesem Insolvenzverfahren sind:

- a) die seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der anerkannten Forderungen der Insolvenzgläubiger,
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen sind,
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
- e) Forderungen auf rückgewährtes kapitalersetzendes Darlehen eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist,

Die Berücksichtigung der nachrangigen Forderungen erfolgt in der unter a) – f) aufgeführten Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Halten Sie die vom Gericht angegebenen Fristen unbedingt ein!